

Handhabung die Grenzen so verwischen, daß auch Tötung auf Verlangen möglich werde.

Einen wichtigen Dienst hin zu einer weiteren Klärung beim Thema Sterbehilfe konnte das OLG-Urteil und die durch dieses ausgelöste Diskussion in jedem Fall leisten. Indem das Gericht die Patientenautonomie, den Patientenwillen so sehr ins Zentrum seiner Entscheidung gerückt hat, konzentrierten sich Kommentare und Kritiken sehr schnell auf die Bedeutung der sogenannten Patientenverfügungen oder -testamente, schriftlich fixierte Willenserklärungen über das gewünschte Maß an Lebenserhaltung und Lebensverlängerung im Falle tödlicher Erkrankungen (vgl. HK, April 1998, 194 ff). Diese Patientenverfügungen haben die Funktion eines Katalysators für die gesamte Diskussion; sie gehören schon lange auf die Tagesordnung einer breiten Öffentlichkeit. Denn sie erleichtern die gerichtliche Willensforschung und die Entscheidung von Ärzten und Angehörigen, falls der Patient seinen Willen nicht mehr selbst ausdrücken kann.

Eine im Auftrag der Deutschen Hospiz Stiftung erfolgte Emnid-Umfrage hat gezeigt: 70 Prozent von 1000 repräsentativ Befragten standen solchen Patientenverfügungen positiv gegenüber. Zugleich zeigte die Umfrage aber auch eine tiefe Verunsicherung. 60 Prozent wünschten sich Hilfe und Beratung. Dabei mag die Existenz mehrerer Formen solcher Patientenverfügungen, erstellt von verschiedenen Organisationen, verwirren. Auch sind einige Fragen, etwa die der juristischen Verbindlichkeit dieser Patiententestamente, noch nicht geklärt; Deutschland hinkt dabei etwa der Entwicklung in den USA deutlich hinterher.

Beratung und Hilfe sind aber, sollen sich Patientenverfügungen und der mit diesen verbundene Bewußtseinsprozeß in einer breiten Schicht der Bevölkerung etablieren, in einem noch umfassenderen Sinne notwendig. Jung und gesund ist leicht dahingesagt: „So mag ich aber nicht sterben!“. Die Auseinandersetzung mit tiefgehenden

Fragen über Krankheit, Sterben und Tod, den Sinn von Sterbeprozessen und die Bedeutung von Sterbebegleitung, eben den Fragen, zu denen die Erstellung eines Patiententestamentes mit großer Ernsthaftigkeit zwingt, ist etwas anderes. fo

Durchbruch?

120 Staaten stimmen für einen internationalen Strafgerichtshof

Von einem „riesigen Schritt auf dem Weg zur Gerechtigkeit“ sprach UN-Generalsekretär *Kofi Annan*, als am 17. Juli, dem letzten Tag der fünfwöchigen Konferenz zur Schaffung eines ständigen internationalen Gerichtshofes, 120 Staaten dem Gründungsvertrag zustimmten. Und den von dem offenkundigen Kompromißstatut Enttäuschten gab *Annan* zu bedenken: Noch wenige Jahre zuvor habe wohl niemand die Einrichtung eines solchen Tribunals überhaupt für möglich gehalten.

Keineswegs neu ist dabei die Idee eines supranationalen Gerichts, das die Täter schlimmster Menschenrechtsverbrechen, Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht verfolgen und bestrafen kann, falls Einzelstaaten dies nicht wollen oder nicht können. Erste Bemühungen gab es bereits nach dem Ersten Weltkrieg. Mit den Kriegsverbrechertribunalen von Nürnberg und Tokio wurde die Vorstellung konkret: Zum ersten Mal hatten sich einzelne Personen wegen der Anzettelung von Krieg, schweren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor einem Gericht zu verantworten.

Vor diesem Hintergrund beschloß dann auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948, eine Völkerrechtskommission solle die Einrichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes prüfen. Im Kalten Krieg vereiste auch dieser Prozeß. Spätestens die Dynamik der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

1993 und 1994 eingesetzten ad-hoc-Tribunale zur Ahndung der Verbrechen während der Kriege im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda zeigten dann erneut Notwendigkeit und Dringlichkeit einer permanenten internationalen Instanz.

Es galt die Stunde zu nutzen. Jedoch schon die Vorbereitungsphase der Konferenz in Rom ließ für den Verlauf Schlimmes befürchten, ein fünfwöchiges diplomatisches Gezerre war absehbar: Die Völkerrechtskommission der UNO hatte 1994 einen ersten Satzungsentwurf für den ständigen internationalen Strafgerichtshof vorlegt; im April dieses Jahres beriet ein aus Staatenvertretern zusammengesetzter Vorbereitungsausschuß acht Wochen lang über den Entwurf. Bei Konferenzbeginn war aber ein Großteil der Paragraphen des Textes „geklammert“, das heißt über die Formulierungen hatte man keine Einigung erzielt.

Die Auseinandersetzungen der Konferenz drehten sich im wesentlichen um drei Kernfragen: Ist dieser internationale Strafgerichtshof für Völkermord, schwere Kriegsverbrechen oder all das, was gemeinhin unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammengefaßt wird, quasi automatisch zuständig oder dürfen Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn das Herkunftsland des Täters zugestimmt hat? Darf die Anklagevertretung des Gerichtes von sich aus ein Verfahren eröffnen? Und wieviel Einfluß soll oder muß dem UN-Sicherheitsrat eingeräumt werden?

Im Zentrum der Konferenz-Berichterstattung stand dabei ab einem gewissen Zeitpunkt fast ausschließlich nur noch die Verhandlungsposition der USA. Diese war vornehmlich durch die Furcht vor einem allzu unabhängigen Gericht geprägt und dem Szenario politisch motivierter und juristisch unbegründeter Schau-Anklagen gegen Angehörige ihrer Streitkräfte. Mit dem Verweis auf die vielen Einsätze und Einsatzorte, durchaus ja mit Mandat der Völkergemeinschaft, suchte die US-Delegation bis zuletzt Garantien für ihre Soldaten auszuhandeln.

Mit nur sechs anderen Staaten verweigerte die USA schließlich auch die Zustimmung zu dem Statut. Welche Auswirkung diese Selbstisolation für den weiteren Aufbauprozeß des Strafgerichtshofes haben wird, ob daraus für die USA auf internationalem Parkett Stärken oder Schwächen erwachsen, muß zunächst offen bleiben. Langfristig wird das Weltgericht aber ohne die Vollstreckungshilfe des derzeit einzigen „Weltpolizisten“ nicht auskommen.

Freudig überrascht zeigte sich gerade auch die deutsche Delegation, daß unter den 120 Staaten, die dem Statut zugestimmt haben, die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geschlossen vertreten sind. Welche Rolle etwa Frankreich spielen würde, war während des Konferenzverlaufs undurchsichtig geblieben. Auch Rußland stimmte dem Statut schließlich zu.

Unstrittig ist, daß das Statut ein *Kompromiß* bleibt, der an vielen Stellen das breite Meinungsspektrum der Konferenz widerspiegelt: So soll der Gerichtshof die Urheber von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Angriffskriegen verfolgen. Wenn der Staat, in dem das Verbrechen begangen wurde oder dessen Staatsangehöriger unter Verdacht steht, jedoch das Statut nicht unterzeichnet hat, besitzt das Gericht auch keine Kompetenz. Die unabhängige Anklagevertretung des Gerichtes kann zwar auf eigene Initiative hin Ermittlungen einleiten. Ein mit Richtern verschiedener Nationalitäten zusammengesetzter Ausschuß muß aber zuvor entscheiden, ob es genügend Anhaltspunkte für eine Strafverfolgung gibt.

Niemand wird mit dem Ergebnis ganz zufrieden sein. Ein Papiertiger mit bloßer Alibifunktion, darin waren sich Delegationen und Beobachter einig, ist mit dem Statut aber keinesfalls entstanden. Zur Euphorie besteht genauso wenig Anlaß wie zu düsterem Pessimismus. Zweifellos hätten sich viele eine Gericht mit noch größeren Kompetenzen gewünscht, gab UN-Generalsekretär Annan zu, die Bedeu-

tung des erreichten Durchbruchs sollte jedoch nicht kleingeredet werden.

Vor allem aber ist es nun noch ein weiter Weg, bis der Strafgerichtshof seine Arbeit in Den Haag aufnehmen kann. 60 Staaten müssen das Statut ratifizieren, damit der Vertrag in Kraft treten kann; die Zeichnungsfrist läuft am 31. Dezember ab. Die eigentliche Bewährungsprobe und die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit der neuen internationalen Institution können aber erst die ersten Prozesse liefern. fo

Verlustanzeige

Martin Walsers neuer Roman und die katholische Kindheit

Martin Walsers neuer, autobiographischer Roman „Ein springender Brunnen“ (Frankfurt 1998) ist ein Buch über eine *Kindheit im Dritten Reich*. Der erste Teil spielt 1932/33 und endet mit der Rundfunkübertragung des Berliner Aufmarschs zur „Machtergreifung“; der zweite spielt 1938 und kommt in einem Zirkusdialog zwischen Direktor und Dummem August auf den Anschluß Österreichs zu sprechen, der dritte behandelt Ereignisse und Erlebnisse unmittelbar vor und nach Kriegsende.

„Der springende Brunnen“ ist auch ein Buch über die *Sprache*, vor allem über den Dialekt. Mit fast schon archivalischer Sorgfalt hält Walser Dialektausdrücke und -nuancen fest, charakterisiert er seine Personen durch die Art und Weise, wie sie sich jeweils der verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten auf der Skala zwischen Hochsprache und Mundart bedienen.

Aber nicht zuletzt ist Walsers Roman auch ein Buch über eine *katholische Kindheit* im bayerischen Wasserburg am Bodensee, wo sorgsam notiert wird, wer nicht nur fremd, sondern auch noch evangelisch ist. Im mittleren Teil ranken sich die Ereignisse um Erstbeichte und Erstkommunion des kleinen Johann, als der Walser im Ro-

man auftritt. Von der Firmung ist die Rede, bei der der Bischof die Firmlinge nach der Dreifaltigkeit und dem Rosenkranzgeheimnis fragt.

Es geht auch um die Missionspredigten eines wortgewaltigen Paters („Nach der ersten Predigt dieses Chrisostomus hatte Johann gewußt, daß er Pater werden würde“) und um den Benefiziaten von Nonnenhorn, der dem Buben Karl Mays „Winnetou“ ausleiht. Über dem Bett des kleinen Johann hängt ein Schutzengelbild, auf das der Blick vor dem Einschlafen fällt.

Nicht nur katholischen Altersgenossen Martin Walsers wird vieles von dem, was in „Ein springender Brunnen“ an Religiös-Kirchlichem genauer oder auch nur beiläufig erzählt wird, sehr bekannt vorkommen. Auch Katholiken, die zwanzig oder fünfundzwanzig Jahre später geboren sind, können die Erfahrungen des kleinen Johann noch aus eigenem Erleben von Kirche nachempfinden. Jüngeren dürfte das alles dagegen wie eine Erzählung aus einer ganz fernen, fast exotischen Welt anmuten.

Was werden dann die heute zwanzig- oder dreißigjährigen Katholiken in ihren Kindheitserinnerungen später einmal über Religion und Kirche berichten können? Im Regelfall vermutlich nicht sehr viel, trotz Erstkommunion und Erstbeichte, trotz Firmung bzw. der großen Mühe, die heute vielerorts auf die Hinführung zu den Sakramenten verwandt wird. Die katholische Kindheit, wie sie einem nicht nur aus dem autobiographischen Roman von Martin Walser entgegenkommt, sondern wie sie auch andere Autoren immer wieder, sei es nostalgisch-verklärend oder im Gestus kritischer Aufarbeitung, erzählt haben, gibt es nicht mehr. Es ist Verlustanzeige zu erstatten.

Aber ist das denn zu bedauern? Soll man sich die Zeiten zurückwünschen, in denen – jetzt auch bei Walser nachzulesen – Kindern der Unterschied zwischen unvollkommener und vollkommener Reue schwerer und läßlicher Sünden eingetrichtert wurde, in denen man ihnen mit der Hölle drohte,